



MERKBLATT ERTEILUNG EINES VISUMS FÜR EINEN AUFENTHALT ZUR MEDIZINISCHEN NOTFALL-BEHANDLUNG UND GGF. BEGLEITUNG

Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft kostenlos sind. Auslagen, zum Beispiel Telefon- und Faxkosten, sind zu erstatten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Bestechung bzw. der Versuch der Bestechung von Mitarbeitern der Botschaft neben den strafrechtlichen Konsequenzen ebenfalls die Versagung des Visums zur Folge hat.

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.) Ein Reisepass (mindestens 3 Monate nach der vorgesehenen Rückkehr gültig!). Reisepässe der Serie „TR“ können nicht akzeptiert werden.
 - der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen
 - er muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
- 2.) gültige Flugreservierung (keine Flugbuchung)
- 3.) 1 Antragsformular im Original, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- 4.) 2 aktuelle biometriefähige Fotos
- 5.) Identitätspapier (Tazkira)
- 6.) Nachweis ausreichender eigener finanzieller Mittel in Afghanistan in Form von Kontoauszügen der letzten 6 Monate und falls vorhanden: Nachweis Grund- und Hausbesitz in Afghanistan, Nachweis Gehaltszahlungen
 - bei Arbeitnehmern/Staatsbediensteten zusätzlich ein Nachweis über ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis mit Angabe seit wann, in welcher Funktion und mit welchem Einkommen Sie dort beschäftigt sind
 - bei Hausfrauen/Personen ohne eigenes Einkommen zusätzlich ein Nachweis über ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis des Familienoberhauptes (Ehemann, Vater oder sonstigen Vormundes) mit Angabe, seit wann, in welcher Funktion und mit welchem Einkommen beschäftigt
 - bei Schülern/Studenten zusätzlich eine Schulbescheinigung/Studienbescheinigung mit Angabe des Schuljahres und, wenn die Reise außerhalb der Ferien geplant ist, Nachweis der Befreiung vom Schulbesuch oder des Studiums
 - sofern ausreichende eigene finanzielle Mittel für den Besuchsaufenthalt in den Schengener Staaten nicht vorhanden sind: Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz
 -
- 7.) Krankenversicherung für den beantragten Besuchszeitraum mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 30.000 und Rückführung im Krankheitsfall
- 8.) Bescheinigung des Gesundheitsministeriums in Afghanistan über die Art der Erkrankung mit Übersetzung und Angabe, dass die Behandlung nicht in einer Klinik in Afghanistan durchgeführt werden kann
- 9.) Behandlungszusage des behandelnden Arztes / Krankenhauses in Deutschland mit Angabe über die voraussichtliche Behandlungsdauer



- 10.) Bescheinigung des Arztes oder Krankenhauses in Deutschland, dass die Behandlungskosten zu 100% gezahlt sind oder deren Übernahme nachgewiesen ist
- 11.) Zum Nachweis der familiären Verwurzelung Heiratsurkunde und Tazkiras der Kinder und Ehepartner (falls verheiratet)

im Falle einer BEGLEITPERSON:

Eventuelle Begleitpersonen (nur eine Person, bei minderjährigen Kindern nur ein nachgewiesen erziehungsberechtigtes Elternteil) muss diese zwingend in der Krankenseinladung mit aufgeführt sein. Bei Antragstellung müssen diese Personen ebenfalls die Nachweise gem. der Punkte 1.) bis 11.) vorlegen. Übt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht aus, muss dieses bei Antragstellung zwingend nachgewiesen werden.

Die Gebühr in Höhe von EUR 80,00 **in Landeswährung** ist bei Beantragung bar zu zahlen.

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen im Original mit deutscher oder englischer Übersetzung und in einer Kopie (schwarz/weiß) vorgelegt werden!

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge entgegen genommen und bearbeitet werden können und, dass Schriftstücke, die nicht in englischer oder deutscher Sprache verfasst sind, übersetzt werden müssen.

- es können nur maschinenlesbare Pässe akzeptiert werden, da handschriftlich ausgestellte (nicht maschinenlesbare) Reisepässe aufgrund von Vorgaben der International Civil Aviation Organization (ICAO) ab dem 25. November 2017 nicht mehr anerkannt werden
- Anträge minderjähriger Antragsteller müssen von beiden erziehungsberechtigten Eltern unterschrieben sein. Übt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht aus, muss dieses bei Antragstellung zwingend nachgewiesen werden
- Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumerteilung
- ge- und verfälschte Unterlagen führen automatisch zur Ablehnung
- bei Ablehnung, unabhängig vom jeweiligen Ablehnungsgrund, wird die Bearbeitungsgebühr **n i c h t** zurückerstattet
- die Antragsformulare sind kostenlos
- die oben genannten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Gegebenenfalls werden Sie gebeten, noch weitere Dokumente oder Nachweise zu erbringen
- außer der oben angegebenen Gebühr und gegebenenfalls entstehenden Telekommunikationsauslagen entstehen keine weiteren Kosten – weder innerhalb noch außerhalb der Visastelle. Sollten Sie gleichwohl von Dritten gebeten werden, mehr zu zahlen, bitten wir um schriftliche Benachrichtigung möglichst unter ausführlicher Schilderung